Amtliches Bekanntmachungsblatt

20. Jahrgang Nr. 15 30. Oktober 2012

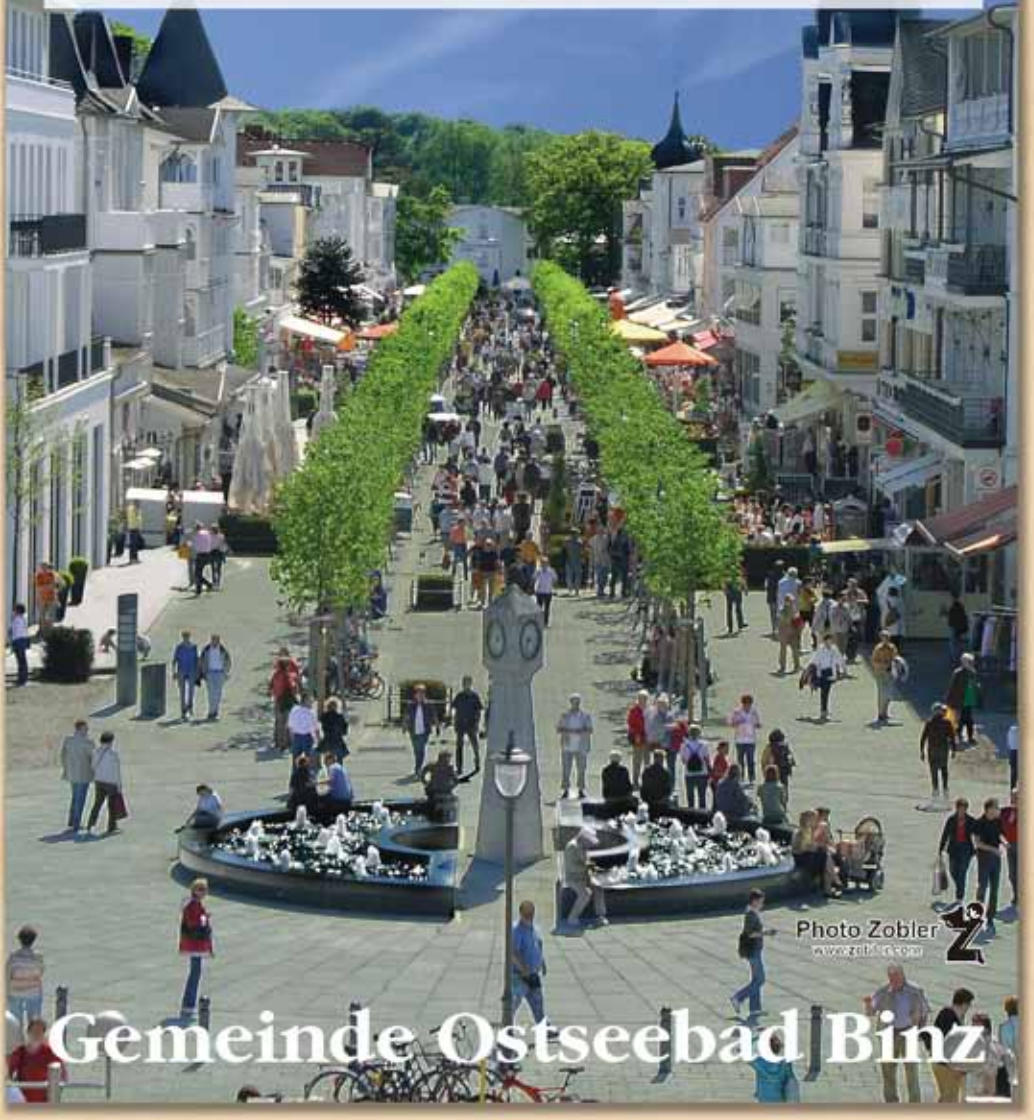

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1424. Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz" Seite 3

1425. Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz Seite 9

1426. Bekanntmachung Seite 20
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz/Potenberg" nach § 10 BauGB

1427. Bekanntmachung Seite 22
Tagesordnung auf der 27. Sitzung der Gemeindevertretung

Schöffenwahl 2013 Seite 24

Aktuelle Termine im November 2012 Seite 26

Seniorenbeirat informiert Seite 27

Lust auf Besuch? Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien! Seite 27

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2012 Seite 28

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1424. Bekanntmachung

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes
“Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz”

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 71) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 30.8.2012 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz”.

(2) Der kommunale Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören alle dem Sondervermögen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche
1. allgemeine Kurverwaltung (Touristinformation, Bibliothek, Seebrücke, Kleinbahnhof)
2. Technik (Bauhof)

(2) Dem Bereich Kurverwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Förderung des Tourismus im Ostseebad Binz
- Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung
- Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen, Internet, Innenmarketing
- Durchführung von Veranstaltungen für Gäste des Ostseebades Binz
- Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich
- Betreibung einer Touristinformation mit den Schwerpunkten Prospektversand, Gästeinformation und -betreuung sowie Beschwerdemanagement
- Betreibung einer Bibliothek
- Investitionen im Bereich des Sondervermögens

3) Dem Bereich Technik (Bauhof) (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Eigenbetriebes Kurverwaltung
- Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
- Reinigungsarbeiten (Strand, Straßen, Anlagen)
- Pflege von Grünanlagen
- Winterdienst
- Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde

(4) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe sowie die Einziehung der Hafengebühren für die Anlegestelle Seebrücke nach den jeweils von der Gemeinde erlassenen Abgabensatzungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz".

(5) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt ebenso die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und der Einziehung der Gebühren im Bereich Strand (im Rahmen des StALU-Vertrages), Seebrücke einschl. Seebrückenvorplatz auf den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

1. allgemeine Kurverwaltung 1.227.200 EUR
   eine Million zweihundertsiebenundzwanzigtausendzweihundert

2. Technik 306.800 EUR
   dreihundertsechstausendachthundert

§ 4
Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter von der Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet die Kurverwaltung selbständig. Er führt die Bezeichnung Kurdirektor.

(2) Der allgemeine Vertreter ist der Stellvertretende Kurdirektor. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5
Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

(3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Kurverwaltung

(4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.

(5) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bei einmaligen und von 1.000 € bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6
Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte, wie
   - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
   - Einkauf von Lieferungen und Leistungen,
   - kaufmännische Leitung des Betriebes,
   - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
   - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und - soweit erforderlich - der Gemeindevertretung,
6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 1 dieser Satzung genannten Angelegenheiten unterhalb der dort genannten Wertgrenzen.

(4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.

§ 7
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.

(2) Der Betriebsausschuss hat elf Mitglieder, von denen fünf sachkundige Einwohner sind. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

(4) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind, vor

§ 8
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V über

1. Verträge über einmalige Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von	5.000 €
2. Verträge über wiederkehrende Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von	500 € pro Monat
3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von	2.500 €
4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von	2.500 €
5. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) unter	25.000 €
6. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) unter	25.000 €
7. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. unterhalb der Wertgrenze von	5.000 €
8. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von (Wertgrenze pro Monat unter 1.500 €)	5.000 €

(2) Bei Überschreitung der in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung und im Rahmen der Hauptsatzung der Hauptausschuss.

(3) Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Vergütung und Entlassung) der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss nach Anhörung der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(3) Die Dienstanweisung für den Kurdirektor erlässt der Bürgermeister. Die für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen werden vom Kurdirektor erlassen.

§ 10
Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Binz.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1.11. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(4) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 5.000 € übersteigt, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.

(5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO M-V in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung gilt

   a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 2 von Hundert der Erträge überschreitet.
   b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 50 von Hundert als wesentlich.

2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassung sind

   a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
   b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 von Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12
Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

13
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14
Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Die Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Januar 2012 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 30.10.2012

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1425. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. September 2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name / Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11.

§ 2
Wappen / Flagge / Siegel

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.

(3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(4) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ“

(5) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein.
Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt auch für natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Gemeindevertretung an.
Die Gemeindevertretung wählt daneben acht weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung (§ 7a) übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € bis 5.000 € pro Monat.

2. über außer – und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Ausgabenfall.
   Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten.

3. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 125.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € bis zu 25.000 €.
   Der Hauptausschuss trifft weiterhin folgende Entscheidungen:
   Bei Erlass über Beträge ab einer Wertgrenze von 1.000 €, bei Niederschlagung ab einer Wertgrenze von 5.000 €, bei Stundungen ab einer Wertgrenze von 10.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.

4. bei unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, bewegliche Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,

5. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 € bis 25.000 €

6. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,

7. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €,

8. über die Vergabe nach VOL ab 50.000 € bis 100.000 €, nach VOB ab 60.000 € bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab 15.000 € bis 100.000 €,

(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangele genheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab Laufbahngruppe 2.
Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
Bei Entscheidungen nach Satz 1 - 3, die den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.

(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

(6) Die GV ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 - 5 zu unterrichten.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit für die Befassung mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister in der Funktion als Dienstvorgesetzter übertragen.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6
Ausschüsse

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Gemeindevertretung gemäß § 36 KV M-V nachstehend beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1. Haushalts- und Finanzausschuss
   Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Finanz - und Haushaltswesen
   - Steuern, Gebühren, Beiträge

2. Rechnungsprüfungsausschuss
   Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundige/r Einwohnerin und Einwohner
   Aufgabenbereich :
   - Begleitung der Haushaltsführung
   - Prüfung der Jahresrechnung
   - Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung

3. Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss
   Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
   - Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Planung und Entwicklung
   - Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz
   - Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz
   - Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte

4. Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
   Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
   - Kulturförderung und Sportentwicklung
   - Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung
   - Behinderten- und Seniorenförderung

5. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kurverwaltung
   Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Aufgaben gemäß § 7 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ in der jeweiligen Fassung

(2) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

(3) Für jedes Mitglied der Gemeindevertretung in den Ausschüssen wird durch die Gemeindevertretung ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind öffentlich mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, der nichtöffentlich tagt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung verfahren.

§ 6 a
Zuständigkeiten der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 5 dieser Satzung genannten Wertgrenzen.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung entscheidet insofern über:

1. Verträge über einmalige Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €.

2. Verträge über wiederkehrende Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 500 € pro Monat.

3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.

4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 €.

5. Vergabe von Leistungen nach VOL und VOB unter 25.000 €.

6. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeiten, Studien u.a. unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.

7. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von 5.000 € (Wertgrenze pro Monat unter 1.500 €).

Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV M-V trifft der Bürgermeister über überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € die Entscheidung.

   Stundung, Niederschlagung und Erlass
   a) Stundung bei Beträgen unter 10.000 €
   b) Niederschlagung bei Beträgen unter 5.000 €
   c) Erlass bei Beträgen unter 1.000 €

2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 € und bei Hingabe von Darlehen unter 10.000 €

3. Erklärungen der Gemeinde gem. § 38 Abs. 6 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bei einmaligen Leistungen bzw. unterhalb von 1.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Bei Erklärungen gegenüber Gerichten liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

4. Entscheidungen über städtebauliche Verträge unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 €.

5. Entscheidungen über die Vergabe nach VOL unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, nach VOB unterhalb einer Wertgrenze von 60.000 € und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 15.000 €.

6. Die Aufnahme von Krediten bis 10.000 € durch die Gemeinde im Rahmen des beschlossenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltsplanes.

(3) Für die Gemeindeverwaltung und deren nachgeordnete Einrichtungen ernennt, befördert und entlässt der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.
Für den Eigenbetrieb Kurverwaltung entscheidet bis zu den vorgenannten Grenzen der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister entscheidet alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V:

a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB,
c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
d) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) besteht bzw. nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
e) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau oder Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m³ umbauten Raumes wie u.a Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.

Zu allen Entscheidungen vorgenannten Absatzes soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung.
Der Bürgermeister kann andere geeignete Formen einer einwohnernahen Information wählen (§ 3 Abs. 1).

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unterhalb von 100 €.

(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.

§ 8
Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €.

§ 9
Entschädigung

(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 210 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 80 € im Monat.

Der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. bei deren/dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung der oder des Vorsitzenden in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Bei Verhinderung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen.

(3) Ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, dem sie als Mitglied angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses

(6) Für die Leitung einer Ausschusssitzung erhält die oder der Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(8) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.

(9) Den Empfängern von Aufwandsentschädigungen darf kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

§ 10
Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

(2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11
Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten

Die ehrenamtliche Ortschronistin/der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 20 €.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz“ erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“.
Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ wird zusätzlich unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung bereit gestellt.

(2) Die Satzungen der Gemeinde können von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig bzw. unter www.gemeinde-binz.de/Satzungen bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.
Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 und zusätzlich unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung bekanntgemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist wird auf 14 Tage festgelegt. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
- in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz
- Schillerstraße (EDEKA-Markt)
- Bahnhofstraße 36 (Telefonhäuschen)
- Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)
- Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Eingang zum Hauptgebäude
- Prora, Poststraße (Bushaltestelle)

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.

§ 13
Ortsteile

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Binz, Jagdschloss Granitz und Prora.
(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 14
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 15
Erarbeitung personenbezogener Daten

Zur Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen ist die Gemeinde berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverwendung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 16
Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Oktober 2010 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 30. Oktober 2012

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 4. Oktober 2012 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erteilt.

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1426. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz/Potenberg“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 59-25-2012 vom 30.08.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz/Potenberg“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den östlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz/Potenberg“, die Flurstücke 31/1; 31/2; 32/14; 32/15 und 32/17 der Gemarkung Granitz, Flur2.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Granitz/Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 30.10.2012

gez. Schneider
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.19 "GRANITZ / POTENBERG" DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ

TEIL A - PLANZEICHNUNG

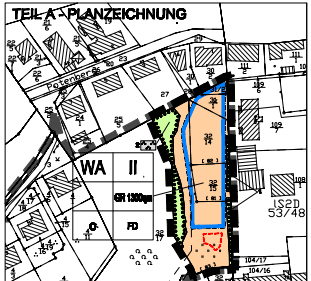

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

(60) Allgemeine Höchstzahl (§16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

BAUGEBIETE (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §10 Abs.1 BauNVO)

GR zulässige Grundfläche

II Zahl der Vollgeschossen als zwingende Höchstgrenze, s.B.3

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 Abs.2 BauNVO)

o offene Bauweise

FD zulässige Dachform: Flachdach

Baugrenze

weitere Angaben (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

4 Geschätzte Höhe ü.NHN

+12,5 Punktbezogene Höhe

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN MIT BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG (§9 Abs.1 Nr.20, Nr.21, Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Begrenzung von Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

SONSTIGE PLANUNGEN

Begrenzung von Flächen für Wasserwirtschaft gem. § 14 Abs.1 BauGB/§ 5 Abs. 1 Bnd BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.19 (§1 Abs.7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.19 (§1 Abs.7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

22/4 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß §1 Abs.5 Nr.1 BauNVO die Ausnahmen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die gemäß §1 Abs.6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf maximal 13,0m bezogen auf das Straßenniveau des zum jeweiligen Grundstück gehörenden Straßenabschnittes betragen. Die mittlere Höhenlage der Straße wird für den Verlauf parallel zur Baulichen Baugrenze auf 12,80m NN (+/- 0,50m) festgelegt.

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22/23 BauNVO)

2.1 Abweichungen bis zu 1,50m von Baugrenzen sind zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind und/oder untergeordneten Bauteilen (Treppenanlagen, Balkonen, Loggien, Erkern, Terassen u.ä.) dienen.

3.0 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN SOWIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.15, Nr.20 und Nr.25a und b BauGB)

3.1 Gestaltung der privaten Grünfläche 1:
Für die Grünfläche 1 vorhandener Gehölzbestand wird gem. § 9 (1) Nr.15 BauGB i.V. mit Nr.20 und Nr.25b BauGB zu erhalten. Ersatzpflanzungen für ausfallende Gehölze sowie Ergänzungspflanzungen sind mit Laubgehölzen und Laubbäumen in den unter Teil B Text – Pflanzenliste – aufgeführten Pflanzenarten aufzuführt.

3.2 Gestaltung der privaten Grünfläche 2:
Die private Grünfläche 2 ist als parkartige Grünfläche zu gestalten. Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind gem. den unter Teil B Text –Pflanzenliste– aufgeführten Pflanzenarten vorzunehmen. Die Anlage von Stellplätzen und Garagen innerhalb des Abstandes von 1,50m ist zulässig. Hierzu erforderliche Wegeanbindungen sind wasserdurchlässig mit Schotterrasen, Rasengittersteinen und Rasenfugenpflaster, wasserstauenden Decken und/oder einem grobporigen- bzw. offenfugigen Pflaster herzustellen. Stegkonstruktionen sind ebenfalls zulässig. Insgesamt ist sicherzustellen in gleicher Bauweise die Anlage von 4 Terrassen einschließlich der hierfür erforderlichen Stützmauern mit einer maximalen Größe von jeweils 25 qm zulässig. Für deren Gestaltung gilt Teil B Text Nr. 3.7.

3.3 Regenwasserverwaltung
Bis zur Fertigstellung der Vorflut in der Bahnhofstraße ist die Entsiedlung der Grundstücke sowie der geplanten Straße im Planbereich gem. § 9 Abs. 20 BauGB über eine Sickermrlvitlung zu gewährleisten. Anschließend sind die Grundstücke an die zentrale Entsiedlungsanzuschließen. (§9 Abs.2 BauGB)

3.4 Befestigung von privaten Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen
Alle privaten Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen sind gem. §9 Abs.20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken und/oder ein grobporiger- bzw. offenfugiges Pflaster verwendet werden.

3.5 Eingrünung von privaten PKW-Stellplätzen
Auf den privaten Grundstücken sind PKW-Stellplätze gem. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit §9 Abs.1 Nr.25a BauGB i.V. mit §9 BauGB für je angefangene 5 Stellplätze mit einem standortgerechten und heimischen Laubbaum der unter Teil B Text –Pflanzenliste- aufgeführten Baumarten zu begrünen. Die Baumstandorte sind mit grün-, stauden- oder strauchbewachsenen Baumscheiben von mindestens 10qm Größe zu versehen. Die Baumscheiben sind gegen als Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Die Anlage von Überfahrbaren Baumscheiben ist zulässig, sofern die Baumscheibe konstruktiv vor Bodenverdichtungen geschützt und der Baum mit einem Anfahrschutz versehen wird.

3.6 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen
Auf den privaten Grundstücken sind gem. §9 Abs.1 Nr.20 i.V. mit §1a BauGB je angefangene 400qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum der unter Teil B Text –Pflanzenliste- aufgeführten Baumarten zu pflanzen. Mit zunehmender Grundstücksgröße ist pro 250qm zusätzlichen nicht überbaubaren Grundstücksanteil ein weiterer Laubbaum zu pflanzen.

3.7 Begrünung von Stützmauern
Stützmauern zur Abtragung von Geländehöhen sind gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit Nr.25a BauGB mit Kletterpflanzen oder Gehölzpflanzungen der unter Teil B Text –Pflanzenliste- aufgeführten Pflanzenarten abzugrünen.
Davon ausgenommen sind Naturstein- und Klinkermauern bis zu einer Höhe von 2,0m.

3.8 Pflanzenlisten
Als im Teil B Text festgesetzten Pflanzungen sind gem. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit Nr.25a und b BauGB mit den in den folgenden Pflanzenlisten aufgeführten heimischen und standortgerechten Pflanzenarten auszuführen. Sofern die Pflanzbindung außerhalb unter Bezug auf §1a Abs.3 BauGB erfolgt, ist die Pflanzung in den jeweils genannten Mindestqualitäten vorzunehmen.

Pflanzenliste für Baumpflanzungen:
Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Alnus glutinosa – Roterle
Betula pendula – Hängebirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Crataegus laevigata ogg. – Weißdorn
Crataegus monogyna – Weißdorn
Fagus sylvatica – Rotbuche
Fraxinus excelsior – Gemeine Esche
Malus domestica – Holzapfelsc
Pinus sylvestris – Kiefer
Populus tremula – Zitter-Pappel
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Robinia pseudoacacia – Robinie
Salix caprea – Salweide
Salix daphnoides – Reif-Weide
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus domestica – Elsbeere
Sorbus intermedia – Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde
Tilia tomentosa – Silberlinde
Tilia vulgaris "Pallida" – Kaiserlinde
Ulmus laevis – Flatterulme
Ulmus minor – Feldulme

Mindestqualitäten für Baumpflanzungen3 x verpflanzte Hochstämme mit Ballen, Stammumfang von 18-20cm.

Pflanzenliste für Strauchpflanzungen
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaea – Pfaffenhut
Genista tinctoria – Färber-Ginster
Hippophaer rhamnoides – Sanddorn
Ligustrum vulgare – Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Malus domestica – Holzapfel
Prunus padus – Traubenkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Rhamnus cathartricus – Kreuzdorn
Ribes uva-crispa – Wilde Stachelbeere
Ribes alpinum – Alpe Johannisbeere
Ribes nigrum – Schwarze
Ribes glacum – Hechtrose
Ribes oneiensis f. pteracantha – Stachelbrahtrose
Rosa pimpinellifolia – Bibernellrose
Rosa rubiginosa – Weinrose
Rosa rugosa – Kartoffelrose
Rosa tomentosa – Filzrose
Rubus fruticosus – Brombeere
Rubus idaeus – Himbeere
Sambucus nigra – Holunder
Symphoricarpos vulgaris – Beerenstrauch
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Vaccinium myrtillus – Blaubeere
Viburnum opulus – Gem. Schneeball

Mindestqualitäten für Strauchpflanzen verpflanzte Sträucher (Höhe 80 – 100cm) bzw. leichte Heister (Höhe 150 – 175cm)

4 Stückige Strauchpflanzungen zulässige Kletterpflanzen:
Clematis montana – Anemonen-Waldrebe
Clematis vitalba – Gemeine Waldrebe
Hedera helix – Gemeiner Efeu
Lonicera periclymenum – Rote-Geißblatt

Darüber hinaus werden folgende allgemein zu berücksichtigende Hinweise gegeben:
1. Zur Berücksichtigung der Artenschutzrechtlichen Belange nach den §§44 ff. BNatSchG sind der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Altbäumen (ab 30cm Stammdurchmesser in 130cm Stammhöhe) außerhalb der Brutzeit zu begehen. Für den Fall, dass Gebäudebrüter oder geschützte Tierarten (Fledermäuse und Vögel) festgestellt werden, sind Ersatzquartiere bereit zu stellen.
2. Die Anforderungen des § 18 NNatG M-V sind für den Umgang mit Bäumen, Pflanzenbeständen und Landschaftsbestandteilen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.
3. Die festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen bzw. nach Nutzungsbeginn der Gebäude, für die eine Gehölzpflanzung ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungsfrage von insgesamt 3 Jahren zuzuordnen.

4.0 NEBENANLAGEN SOWE GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

4.1 Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der entsprechend markierten Fläche vorgesehen. Garagen und Stellplätze (§21a BauNVO) sind außerhalb des Baufensters nicht zulässig.

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs.6 BauGB

1. Bodendenkmalschutz
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3 DSchG M-V).
Sollte bei den Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V (DSG, Mecklenburg-Vorpommern Nr.1 vom 14.01. 1998, S.12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Liegenschaften/Vermessungswesen
Die Festpunkte sind gem. § 6 Abs.1 aus dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster der Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Kataistergesetz (VermKatG) – der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr.1 des Gesetzes vom 2. August 2006 (GVOBl. M-V S. 434) zu beachten.

Im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich Vermessungsmarken, die nach §7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.1992 (GVOBl. M-V S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionsreform vom 05.05.1994 (GVOBl. M-V S. 566), gesetzlich geschützt sind. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebrochl, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- Höhe- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2m Durchmesser um die Markierung weder bepflanzt noch überbaut werden. Die Markierungen müssen in ihrer Erkennbarkeit und die Vorraussichtlich der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat das unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Falls einer der geodätischen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig cca 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag auf Versetzung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen. Ein Anspruch gegen die personenbezogenen Bestimmungen ist ohne Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

TEIL C

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB)

1.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß § 86 LBauO M-V

1.1 Stellplätze
Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Vorgesehen werden können insbesondere Pflastermaterialien mit Rasenfugen, Schotterrasen und Rasengittersteinen.

Lage des Bebauungsplanes
1. Änderung Grün Nr. 19
NSG
Schutzbereich Strand
Grün
Wald
Grün
Grün
Grün

1426. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem

1. November 2012
um 19.00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. September 2012 – öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde

6. Verabschiedung und Dank für die langjährige Tätigkeit an die Sprecherin des Seniorenbeirates

7. Beschlussvorschlag zur Verlängerung der Kalkulation zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz für das Jahr 2013

8. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Satzungsbeschluss

10. Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss (Arkona- Wellnessbereich- Strandpromenade 59)

11. Beschlussvorschlag zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Satzungsbeschluss (Arkona- Wellnessbereich- Strandpromenade 59)

12. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dünenstraße/Hans-Beimler-Straße“ (ehem. Kurmittelzentrum)
hier: Abwägungsbeschluss

13. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dünenstraße/Hans-Beimler-Straße“ (ehem. Kurmittelzentrum)
hier: Satzungsbeschluss

14. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens und Befreiung von der Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Bauvorhaben - denkmalgerechte Sanierung und Anbau Villa „Kohtz“, Putbuser Straße 11-

15. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz für das Bauvorhaben Abbruch „Haus Veritas“, Lottumstraße 1

- nichtöffentlicher Teil -

16. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. September 2012 - nichtöffentlicher Teil
17. Stellungnahme eines Steuerpflichtigen zum Antrag auf Erlass eines Teilbetrages der Gewerbesteuern für das Jahr 1999 sowie der Nachforderungszinsen, Aussetzungszinsen, Mahngebühren und Säumniszuschläge
18. Beschlussvorschlag zum Antrag eines Steuerpflichtigen auf Erlass eines Teilbetrages der Gewerbesteuern für das Jahr 1999 sowie der Nachforderungszinsen, Aussetzungszinsen, Mahngebühren und Säumniszuschläge
19. Vorstellung Zielkatalog mit Zeithorizont durch die nplus mbH Weimar für die mögliche Umsetzung der Maßnahmen auf dem ehem. MZO-Gelände
20. Beschlussvorschlag zur Verpachtung des „Alten Sportplatzes“
    hier: Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss *78-26-2012 vom 27.9.2012*
21. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Olschewski
2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Schöffenwahl 2013
für die Amtszeit 2013 bis 2018

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 5 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Bergen auf Rügen und Landgericht Stralsund als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 28. März 2013 in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, 18609 Ostseebad Binz, Amt für Zentrale Dienste und Soziales, Sachgebiet Sitzungsdienst (Tel.: 374-26). Ein Formular kann von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Schöffenwahl 2013 – www.schoeffenwahl.de – info@schoeffenwahl.de

Aktuelle Termine im November 2012

Rentenberatung in der Gemeindeverwaltung
Eine Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung gibt am 13.11.2012 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung allen Interessierten Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kontenklärung.

Einwohnerversammlung in Prora und Binz
Die Einwohner von Prora sind am Montag, dem 19.11.2012, von 19.00 Uhr an im Club der Volkssolidarität in Prora und die Einwohner von Binz am Dienstag, dem 20.11.2012, von 19.00 Uhr in der Mensa Regionale Schule Binz in der Ringstraße 5 willkommen.

Allg. Ordnung und Sicherheit
Der Herbst ist da, die Blätter fallen von den Bäumen und verwandeln bei nassem Wetter die Gehwege und Straßen im Ort in gefährliche Rutschbahnen. Hiermit werden alle betroffenen Grundstückseigentümer an die Erfüllung ihrer Straßenreinigungspflicht erinnert.

Kostenlose Laubentsorgung – Sammelstelle Pantower Weg
(Zufahrt über die untere Bahnhofstraße!)

• jeden Mittwoch im November	**14.30 Uhr – 15.30 Uhr**
• erster Mittwoch im Dezember	
• Sonnabend 10. November und 01. Dezember	**10.30 Uhr – 11.30 Uhr**

Nachzulesen unter **www.gemeinde-binz.de** siehe bei **allgemeinen Informationen**.

Seniorenbeirat informiert

Im Februar 2013 wird der neue Seniorenbeirat für 3 Jahre gewählt.
Dieser hat die Aufgabe, die Belange von älteren Bürgern in allen Lebensbereichen zu vertreten.

Wählbar ist jeder, der das 55. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Binz oder Prora hat.

Bitte reichen Sie Ihre Bereitschaftserklärung im Amt für Zentrale Dienste/ Soziales in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Str. 11, bis zum 30.11.2012 unter Angabe folgender Daten ein:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift

Bei Bedarf kann die Bereitschaftserklärung auch im Amt für Zentrale Dienste/ Soziales im Zimmer 211 ausgefüllt werden, Vordrucke liegen bereit.

Lust auf Besuch? Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Deutschen Schule Medellin/ Kolumbien wollen gerne einmal deutsche Weihnachten und den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu suchen wir Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen als „Kind auf Zeit“ (15-17 Jahre) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „kolumbianische Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben. Das bringt sicherlich Abwechslung in den Alltag. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grund-Kommunikation gewährleistet ist. Ihr „kolumbianisches Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und muss ein Gymnasium oder eine Realschule an Ihrem Wohnort bzw. in der Nähe Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 01. Dezember 2012 bis zum Sonntag, den 14. Juli 2013. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch teilzunehmen.
Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldteum e.V., die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Königstraße 20, 70173 Stuttgart,
Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldteum.com

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im November 2012

01.11.	Ursula Dankwardt	78
01.11.	Sabine Horn	70
01.11.	Edelgard Lockenvitz	75
01.11.	Jutta Schladitz	75
02.11.	Inge Pahnke	74
02.11.	Joachim Schwartz	77
02.11.	Erika Siewert	87
03.11.	Manfred Neukirch	72
03.11.	Margarete Steinke	83
04.11.	Heinz Gögge	78
04.11.	Manfred Tammenhayn	80
05.11.	Margitta Hintze	73
06.11.	Gertrud Bollwahn	87
06.11.	Alfons Bünger	82
07.11.	Rita Middel	76
08.11.	Gisela Kreusel	89
08.11.	Edith Thormann	76
09.11.	Anneliese Lemke	77
10.11.	Irene Anhut	82
10.11.	Manfred Winkler	72
11.11.	Ruth von Jablonowski	80
11.11.	Rosemarie Marschalk	73
12.11.	Regine Krüger	71
12.11.	Manfred Unruh	77
13.11.	Anneliese Lakomy	80
13.11.	Johanna Richter	86
14.11.	Ulrich Dallmann	71
15.11.	Isolde Kuse	78
16.11.	Christel Koschin	87
17.11.	Dieter Sprick	76
18.11.	Walter Apel	77
18.11.	Inge Link	73
18.11.	Anneliese Meinert	76
19.11.	Günter Arndt	71
19.11.	Karl-Heinz Kunze	72
20.11.	Hans-Dieter Bahr	75
20.11.	Hannelore Haase	77
20.11.	Elsbeth Hahn	98
20.11.	Magdalena Pawlak	81
20.11.	Elisabeth Wiegandt	96
21.11.	Helene Geiler	83
21.11.	Otto Greve	80
21.11.	Magdalena Hentschke	72
21.11.	Klaus Renner	82
22.11.	Hans-Joachim Chabowski	75
22.11.	Hannelore Hoffmann	73
22.11.	Irene Richardt	79
22.11.	Uwe Wulf	74
23.11.	Dr. Horst Beuchler	76
23.11.	Jürgen Drews	73
23.11.	Erika Kruschewski	72
23.11.	Horst Meußling	71
24.11.	Christel Brüser	77
24.11.	Georg Deus	90
25.11.	Ulrich Gehrke	73
25.11.	Gotehard Gertler	76
25.11.	Helga Liedtke	80
25.11.	Elli Werner	99
26.11.	Renate Döbbert	76
26.11.	Hansgeorg Heitner	72
26.11.	Karin Hoffmann	72
27.11.	Udo Stepnitz	71
28.11.	Rosemarie Haagen	72
28.11.	Gertrud Kankel	79
28.11.	Gisela Schurat	74
28.11.	Otto Stefanski	77
29.11.	Lotti Karasjew	80
29.11.	Erwin Stoll	89
29.11.	Fred Wendt	84
30.11.	Gisela Grünberg	88

Diamantene Hochzeit

22.11.12 Eheleute Frieda & Wolfgang Hamann

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.